

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zum Agrarpaket Herbst 2014 Stellung zu nehmen. Die Agrarpolitik 2014-17, deren Umsetzung jetzt angelaufen ist, betrifft unsere Mitglieder sehr. Ein Teil kommt stark unter Druck. Diese Betriebe haben bereits in der Vergangenheit auf Tierwohl und Ökologie gesetzt. Viele Massnahmen, die in Zusammenhang mit der AP 2014-17 empfohlen werden, haben sie schon früher ergriffen. Für solche Betriebe wird es in den nächsten Jahren schwierig, neue und zusätzliche Massnahmen zu finden. Gemäss Agridea lag der durchschnittliche Deckungsbeitrag für schlachtreife Absetzer aus der Mutterkuhhaltung 2013 bei zirka 2'400 Franken pro Tier. Mit den Änderungen im Rahmen der AP 2014-17 wird er bei gleicher Berechnungsweise auf ungefähr 1'700 Franken pro Tier sinken. Die Hoffnung, dass wegfallende Direktzahlungen mit Mehrerlösen am Markt kompensiert werden können, ist nach unserer Einschätzung illusorisch. Damit die betroffenen Betriebe eine realistische Chance erhalten, beantragen wir, dass bei folgenden leistungsbezogenen Beitragsarten die Ansätze erhöht werden:

- **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF):** Es zeichnet sich eine hohe, über den Erwartungen liegende Beteiligung an dem Programm ab. Es wäre ein sehr schlechtes Signal an die Produzenten, wenn der bereits jetzt zu tiefe Beitragssatz für GMF wegen beschränkter Budgetmittel noch mehr gesenkt würde. **Das GMF-Programm muss mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden.** Wir beantragen nach wie vor, dass **der Beitragssatz für GMF auf 400 Franken pro Hektare** erhöht wird. Die Anforderungen für GMF sind momentan sehr tief angesetzt und für die zahlreichen Betriebe, welche die Kriterien bei weitem erfüllen, fehlt mit diesem System der Anreiz, ihr hohes Niveau beizubehalten. Wenn der wirtschaftliche Druck hoch bleibt und die Futtermittelpreise so tief bleiben wie in den letzten Jahren, dann wird die Motivation für den Zukauf von Ergänzungsfutter stärker werden. Eine solche Entwicklung könnte mit einem differenzierten Beitrag vermindert werden.
- **Tierwohlbeiträge:** Das Tierwohl geniesst in der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Das Parlament hat bei der Behandlung der AP 2014-17 die Gewährleistung des Tierwohls neu in den Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes eingefügt (Art. 1, Abs. e). Der Mehrwert, der für eine tierfreundliche Haltung am Markt generiert werden kann, reicht nicht aus, um das Tierwohl genügend stark zu fördern. Zudem gibt es auch Betriebstypen, für die kaum ein Anreiz über den Schlachtviehverkauf vorhanden ist – z.B. Aufzuchtbetriebe oder Betriebe, die fast ausschliesslich Zuchttiere verkaufen. Die Angaben des BLW zur Beteiligung an den RAUS- und BTS-Programmen zeigen, dass in den einzelnen Kategorien noch Steigerungspotenzial besteht. Wir beantragen, dass der Bund seine Verantwortung für das Tierwohl stärker wahrnimmt und **die Tierwohlbeiträge erhöht**, und zwar die **BTS-Beiträge um 50 Franken (neu Fr. 140.- pro GVE)** und die **RAUS-Beiträge um 80 Franken (neu Fr. 270.- pro GVE)**.

Weitere Bemerkungen:

- Wir bedanken uns für das pragmatische Vorgehen in Zusammenhang mit der **Anpassung des Normalbesatzes** auf Sömmerungsbetrieben mit Mutterkühen. Die inhaltlichen Ausführungen zu diesem Thema folgen bei den Bemerkungen zu Art. 41.
- **Wir lehnen die Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge auf Grasland ab.** In Anbetracht der realisierten Einnahmen des Bundes aus den Versteigerungen, ist eine Kürzung des Agrarkredits nicht nachvollziehbar. Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget nicht zulässig. Der Bundesrat hat von einer solchen Zweckbindung auf Stufe des Gesetzes mit folgender Begründung abgesehen: Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812: „Auf eine Zweckbindung wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des

Bundes steht.“ Im Weiteren kann angefügt werden, dass in der nächsten Zeit die Einnahmen aus den Versteigerungen tendenziell steigen werden, da aufgrund der tiefen Rindviehbestände die Importmengen zunehmen werden. Es ist daher unverständlich, weshalb der Bund den Kredit der Landwirtschaft kürzen möchte, während er gleichzeitig seine Einnahmen aus den Versteigerungen erhöhen wird.

In allen anderen Punkten unterstützt Mutterkuh Schweiz die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Wir sind der Meinung, dass unsere Forderungen berechtigt und im Einklang mit den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes sind. Die Mutterkuhhaltung ist eine artgerechte und naturnahe Halteform. Indem Futter, das nicht für die menschliche Ernährung verwertbar ist, in Fleisch umgewandelt wird, trägt die Mutterkuhhaltung auch zur Ernährungssicherheit bei. Wir danken dem BLW für eine wohlwollende und verständnisvolle Prüfung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie allg. Bemerkungen generell (Vgl. oben)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41, Abs. 3 ^{bis} und 3 ^{ter}	Der Normalbesatz entspricht: <ul style="list-style-type: none"> a. Für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe; b. Für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe, geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe. 	Das Vorgehen nach Typ b ist einfach, nachvollziehbar und korrekt: Die Auslastung der betroffenen Sömmerungsbetriebe nach der Anpassung des GVE-Faktors für andere Kühe entspricht der Auslastung vor der GVE-Anpassung. Überbestossung bleibt Überbestossung, Unterbestossung bleibt Unterbestossung. <p>Das Vorgehen gemäss Typ a ist problematisch. Je nachdem, wie hoch die Auslastung in den Referenzjahren 2011/12 war, kann der Normalbesatz für die gleiche Alp neu sehr unterschiedlich festgelegt werden. Bei Sömmerungsbetrieben, die in den letzten Jahren unternutzt wurden, dürfen nach diesem Vorschlag in Zukunft nur maximal 10 Prozent mehr Tiere aufgetrieben werden. Diesen Vorschlag macht das BLW in einer Situation, in der sich viele Betriebe wegen der höheren Alpungsbeiträge überlegen, mehr Tiere zu sömmeren. Es ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>widersprüchlich, einerseits die Sömmerung mit höheren Beiträgen zu fördern und andererseits gewisse Sömmerungsbetriebe administrativ daran zu hindern, wieder mehr Tiere aufzutreiben. Aus Sicht der übergeordneten Zielsetzung – der Offenhaltung der Sömmerungsweiden – wäre es besser, einheitlich nach Typ b vorzugehen. Wir beantragen deshalb, das Vorgehen nach Typ a zu streichen.</p> <p>Die Entwicklung ist in den nächsten Jahren zu beobachten. Gegebenenfalls werden weitere Massnahmen nötig werden.</p>
Art. 71, Abs. 1	Kein Änderungsantrag	Wir begrüssen, dass der Futtermittelverzehr während der Sömmerung an die Futterbilanz für GMF angerechnet werden kann.
Anhang 7, Beitragsansätze	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 900 850 Franken pro Hektar und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder ge bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 425 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Mutterkuh Schweiz stellt sich konsequent gegen sämtliche Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit.
Anhang 7, Beitragsansätze	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>Variante 1: 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Wenn das GMF-Programm seinen Zweck erfüllen soll, dann muss ein hoher Grasanteil besser honoriert werden als mit dem aktuellen Beitrag von 200 Franken pro Hektare. Für Betriebe, welche die Anforderungen für GMF bei weitem erfüllen, besteht momentan kein Anreiz, ihren hohen Anteil an Wiesen- und Weidefutter beizubehalten. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, dass sie aufgrund von Grenzerlös-Betrachtungen mithilfe von zugekauftem Futter die Produktion erhöhen und so Ausfälle bei den Direktzahlungen zu kompensieren versuchen. Dadurch würde nicht weniger, sondern mehr Ergänzungs- und Kraftfutter eingesetzt. Eventuell wäre ein differenzierter Beitrag zweckmässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir beantragen eine Erhöhung des GMF-Beitrags.
Anhang 7, Beitragsansätze	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr. 140 Fr.	Das Tierwohl geniesst in der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Der Mehrwert, der für eine tierfreundliche Haltung am Markt generiert werden kann, reicht nicht aus, um das Tierwohl genügend stark zu fördern. Wir gehen davon aus, dass sich die heutigen Schlachtviehpreise für Labeltiere nicht mehr wesentlich erhöhen lassen. Zudem gibt es auch Betriebstypen, für die kaum ein Anreiz über den Schlachtviehverkauf vorhanden ist – z.B. Aufzuchtbetriebe oder Betriebe, die fast ausschliesslich Zuchttiere verkaufen. Die Angaben des BLW zur Beteiligung an den RAUS- und BTS-Programmen zeigen, dass in den einzelnen Kategorien noch Steigerungspotenzial besteht.
Anhang 7, Beitragsansätze	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 270 Fr.	Begründung wie bei BTS.
Anhang 8, Kürzungen der Direktzahlungen, 2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Kürzung Jeder Mangel: Für das Jahr 2014 100%, in den darauf folgenden Jahren 120% der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	In vielen Kantonen wurde an Kursen und Infoveranstaltungen zur AP 2014-17 von Behördenvertretern, dass sich Betriebe für GMF vorsorglich anmelden. Dabei wurde teils explizit versprochen, dass die angemeldeten Betriebe – wenn sie schliesslich nicht erfüllen – nur die bis dann erhaltenen Beiträge zurückzahlen müssen. Zum heutigen Zeitpunkt sind die Anmeldefristen für das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) bereits abgelaufen. Wir finden es verfehlt und nicht korrekt, wenn das BLW jetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verstösse gegen GMF-Bestimmungen bereits 2014 mit Kürzungen von mehr als dem gesamten Betrag der GMF-Zahlungen bestrafen will.
Anhang 8, Kürzungen der Direktzahlungen, 2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Mängel beim Kontrollpunkt Der Mindestanteil Maximalanteil an eingesetzte Menge an Ergänzungs- bzw. Kraftfutter ist nicht eingehalten (Anh. 5)	Die 10% zugelassener Anteil Ergänzungs- bzw. Kraftfutter sind ein Maximalanteil, nicht ein Mindestanteil. Für das GMF-Programm ist neben dem maximalen Anteil Ergänzungs- bzw. Kraftfutter auch ein minimaler Anteil Wiesen- und Weidefutter definiert. Soweit wir die Kürzungsrichtlinie verstehen, gibt es zu diesem Punkt keine Sanktion.